

**Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft der
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Vom 11. Oktober 2025

(KABl. 2025 A Nr. 125 S. 299)

Vollzitat:

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und
Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 11. Oktober 2025 (KABl. 2025 A Nr. 125 S. 299)

Die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (AG VWL) hat sich diese Geschäftsordnung gemäß § 14 Absatz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes am 10. Oktober 2025 gegeben.

§ 1

Aufgaben

Die AG VWL nimmt die in § 14 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes genannten Aufgaben wahr.

§ 2

Mitgliedschaft und Zusammenkünfte

(1) ¹Mitglieder der AG VWL sind die Leiterinnen und Leiter der Kirchenkreisverwaltungen. ²Im Vertretungsfall nehmen stellvertretende Leiterinnen und Leiter an den Sitzungen teil.

(2) ¹Die AG VWL kommt im Regelfall zehnmal jährlich zu Tagungen zusammen. ²Zwei der Tagungen werden als zweitägige Präsenzveranstaltung durchgeführt, die übrigen Tagungen finden in der Regel per Videocall statt.

§ 3

Vorstand

(1) ¹Die AG VWL überträgt durch Wahl zwei Mitgliedern den Vorsitz für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der AG VWL wahrgenommen werden. ²Er terminiert die regelmäßigen Zusammenkünfte, legt die Tagesordnung fest und entscheidet über die einzuladenden Gäste und Sachverständigen. ³Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der AG VWL.

§ 4

Referentin / Referent

¹Der Vorstand sowie die AG VWL werden durch eine Referentin bzw. einen Referenten unterstützt. ²Diese bzw. dieser nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) erste Ansprechperson für die AG VWL
- b) inhaltliche Aufbereitung und Vorbereitung der Themen, die an die AG VWL herangetragen werden
- c) Schnittstelle zum Landeskirchenamt

- d) Vorbereitung der Sitzungen (Themen sammeln, Tagesordnung mit dem Vorstand abstimmen, Gäste koordinieren, Vorbereitungsaufgaben verteilen, aufbereiten und nachhalten)
- e) Protokollführung von Sitzungen der AG VWL, bei Bedarf Auszüge fertigen und versenden
- f) Verabredungen auf den Weg bringen, für deren Umsetzung sorgen bzw. deren Erledigung nachhalten.

§ 5

Beschlüsse

- (1) Jeder Kirchenkreis hat eine Stimme.
- (2) Die AG VWL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kirchenkreise vertreten sind.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 6

Inkrafttreten

- ¹Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Oktober 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 2. Dezember 2016 außer Kraft.

